2008-12-04

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/483/2008/V-50**
Einreicher:	Sozialamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	24.11.2008				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	16.12.2008				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	17.12.2008				
Stadtrat	öffentlich	21.01.2009				

Titel:

Fortschreibung der Richtlinie Kosten der Unterkunft der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt das Inkrafttreten der neuen Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Kosten für die Unterkunft und Heizung (KdU-RL) nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 22 SGB II und § 29 SGB XII
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Beschluss des Stadtrates am 19.12.2007
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die Mehrkosten von 40.000 bis 50.000 EUR sind in der Haushaltsstelle 48200.69100 bereitzustellen.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Dezernent

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2. SGB II und § 3 Absatz 2 SGB XII als Träger von Leistungen der Grundsicherung nach § 22 SGB II und § 29 SGB XII und unter Vorbehalt der Wahrnehmung der Verordnungsermächtigung des Bundes (§ 27 SGB II) ermächtigt für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich zu bestimmen,

- welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und
- bis zu welcher Höhe Umzugskosten und Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden.

Entsprechende Werte und Handlungsvorgaben sind für den örtlichen Zuständigkeitsbereich Dessau-Roßlau in der Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Gewährung von Kosten für die Unterkunft und Heizkosten (KdU-RL) vom 01.01.2008 geregelt.

Die nun vorliegende Richtlinie, als Fortschreibung der bisherigen Richtlinie, ist vom Jobcenter SGB II Dessau-Roßlau für Leistungsfälle des SGB II und vom Sozialamt Dessau-Roßlau in Ausführung des SGB XII bindend anzuwenden und soll ein einheitliches Verwaltungshandeln, insbesondere eine gleichmäßige Ermessensausübung sicherstellen.
Im Wesentlichen wird die bislang geltende Richtlinie wie folgt geändert:

1. Anhebung der Höchstbeträge für Betriebskosten
In regelmäßigen Halbjahresrhythmen sind die als angemessen geltenden Höchstbeträge für Wohnflächen und Mieten zu prüfen und ggf. den örtlichen Gegebenheiten wie der Entwicklung des Wohnungs- und Mietenmarktes oder der Entwicklung von Verbraucherpreisen anzupassen.

Entsprechend aktueller Auswertungen (September 2008) orientieren sich die Leistungsträger bei der Bewilligung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in

7.333 Leistungsfällen des SGB II
659 Leistungsfällen des SGB XII

an dieser Richtlinie.

In den vergangenen Jahren war ein stetiger Anstieg der Aufwendungen für die Unterkunftskosten zu verzeichnen:

Tabelle 1: Entwicklung der Kosten für Unterkunft und Heizung (Quelle: BA-Statistik; Wohn- und Kostensituation)

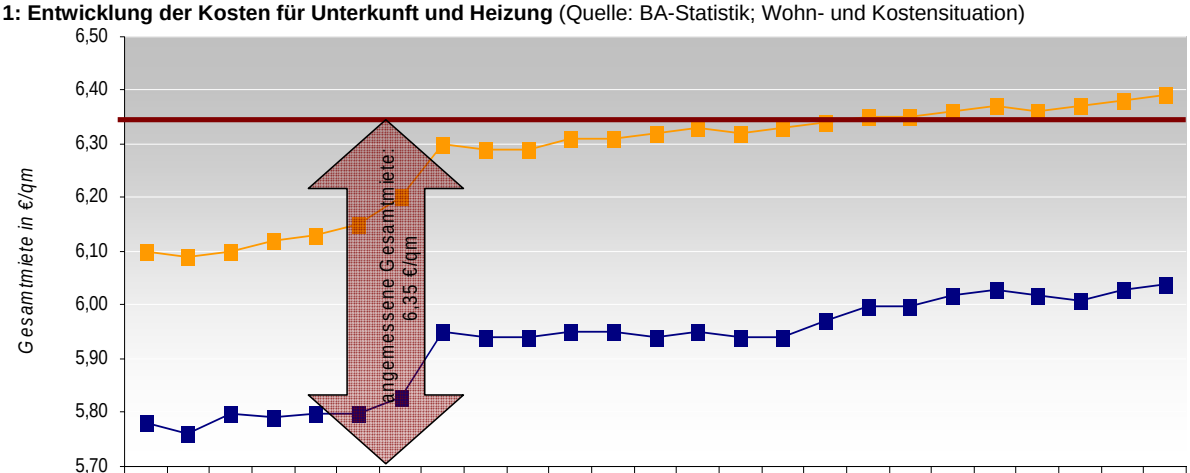

	03/06	04/06	05/06	06/06	07/06	08/06	09/06	01/07	02/07	03/07	04/07	05/07	06/07	07/07	08/07	09/07	10/07	11/07	12/07	01/08	02/08	03/08	04/08	05/08	06/08
KdU pro qm tatsächlich	6,10	6,09	6,10	6,12	6,13	6,15	6,20	6,30	6,29	6,29	6,31	6,31	6,32	6,33	6,32	6,33	6,34	6,35	6,35	6,36	6,37	6,36	6,37	6,38	6,39
KdU pro qm anerkannt	5,78	5,76	5,80	5,79	5,80	5,80	5,83	5,95	5,94	5,94	5,95	5,95	5,94	5,95	5,94	5,94	5,97	6,00	6,00	6,02	6,03	6,02	6,01	6,03	6,04

Die seit drei Jahren unveränderten Höchstbeträge für die Unterkunftskosten (Anlage 1 der KdU-RL) in Höhe von 6,35 €/qm ließen bislang in fast allen Leistungsfällen Bewilligungen der beantragten Aufwendungen in tatsächlicher Höhe zu.
Neueste Auswertungen (Tabelle 1) belegen, dass in einer steigenden Zahl von Leistungsfällen (gegenwärtig ca. 600 Leistungsfälle) die beantragten Aufwendungen bereits über der angemessenen Miete in Höhe von 6,35 €/qm liegen. Fast ausnahmslos übersteigen in diesen Fällen die Betriebskosten den angemessenen Höchstbetrag für Betriebskosten in Höhe von 1,00 €/qm. Im zunehmenden Maße wird aufgrund steigender Preise für Heizenergie und Wasser von der Härteklausel (Ziffer 2.4.2 der KdU-RL) Gebrauch gemacht. Die Konzessionsabgabe für Wasser wird sich ebenfalls Preis steigernd auswirken.
Vor dem Hintergrund sollen nun die Höchstwerte für Betriebskosten (Anlage 1 der KdU-RL) ***von 1,00 € auf 1,10 €/m²*** angehoben werden. Die Höchstbeträge für die Gesamtmiete würden sich somit von 6,35 €/ m² auf 6,45 €/m² erhöhen. Unter Anwendung des Gesamtmietenausgleiches werden dadurch auch gegenwärtig steigende Heizkosten im Stadtteil Roßlau kompensiert.

Die Anhebung der Höchstbeträge wird dem städtischen Haushalt mit Mehrkosten in Höhe von ca. 40.000 - 50.000 Euro belasten (ohne Berücksichtigung der gegen zurechnenden Bundes- und Landesmittel).

2. Anpassung des inhaltlichen Teils der Richtlinie

a) Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 27.02.2008 (B 14/11 b AS 15/07 R) erfolgt eine **Anpassung der Absetzungsbeträge für die Erwärmung des Warmwassers von den Heizkosten**. Kosten für die Warmwasseraufbereitung gehören nicht zu den Kosten für Unterkunft und Heizung. In der Regel werden jedoch von Vermietern diese Kosten gemeinsam mit den Heizkosten veranschlagt. Ursprünglich wurde deshalb von den Leistungsträgern pauschal ein Betrag in Höhe von 18 % von den Heizkosten abgesetzt. Diese Verfahren entsprach bislang gängiger Sozialhilferechtsprechung.

Zur Vermeidung von Doppelsubventionen werden nunmehr die in der Richtlinie bezifferten Beträge (Ziffer 2.2 der KdU-RL) von den Heizkosten abgesetzt, die bereits als Bestandteil des Regelsatzes für die Aufbereitung des Warmwassers als Leistung bewilligt werden.

b) Im Rahmen der Gewährung von Wohnungsbeschaffungskosten (Ziffer 5.3) wird die Regelung der einzelfallbezogenen **Gewährung von Leistungen für die Einzugsrenovierung** aufgenommen. Diese Leistungen sollen in den Fällen bewilligt werden, in denen ein Umzug aus leistungsrechtlichen Gründen notwendig wird und in denen eine Einzugsrenovierung sich zukünftig Mietpreis senkend auswirkt. Es können Kosten in Höhe von 2,00 € pro m² zu renovierender Wohnfläche bewilligt werden.

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen durch diese Regelung voraussichtlich keine zusätzlichen Ausgaben, da sich die Renovierungskosten in der Regel im gesenkten Mietpreis niederschlagen.

Anlage:
RL KdU